

Klassensprecher und Jahrgangsstufensprecher

Von Klassenstufe 5 an wählen die Schüler einer Klasse bis zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn einen Klassensprecher und dessen Stellvertreter. Wird der Unterricht in Jahrgangsstufen erteilt, wählen die Schüler einer Jahrgangsstufe für je 20 Schüler einen Jahrgangsstufensprecher und dessen Stellvertreter. Der Klassensprecher/Jahrgangsstufensprecher vertritt im Schülerrat die Interessen seiner Klasse/seiner Jahrgangsstufe.

Schülerrat

Der Schülerrat tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zusammen und wählt aus der Mitte der Schüler den Schülersprecher, dessen Stellvertreter sowie die weiteren Vertreter der Schüler für die Schulkonferenz und deren Stellvertreter. Der Schülersprecher lädt zu den Sitzungen des Schülerrates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Der Schülerrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. In regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Schülerrates, des Vertrauenslehrers und des Schulleiters statt. Die Mitglieder des Schülerrates sind den Schülern ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.

Internatsrat

Der Internatsrat ist die Vereinigung aller gewählten Internatsschülersprecher im binationalen Internat des Friedrich-Schiller-Gymnasiums.

Jede Internatsgruppe wählt zwei Schüler aus ihrer Mitte, wobei der eine zu ihrem Internatsschülersprecher bestimmt wird und der zweite die Funktion des Stellvertreters übernimmt. Diese Wahl wird am Anfang jedes Schuljahres durchgeführt. Die Internatssprecher werden für ein Schuljahr gewählt, können sich aber stets wieder zur Wahl stellen.

Aus der Gruppe der Internatsschülersprecher und deren Stellvertreter werden ein Hauptinternatsschülersprecher und dessen Stellvertreter durch alle Internatsschüler gewählt.

Jeder Internatsschülersprecher vertritt die Ansichten und Meinungen seiner Gruppe und bringt sie im Internatsrat als Teil einer demokratischen Lebensweise ein.

Der Hauptinternatsschülersprecher und dessen Stellvertreter vertreten die Interessen aller Schüler des Internates innerhalb des Internates (z.B. gegenüber den Mentoren) und außerhalb des Internates. Er hat das Recht, Treffen innerhalb der Internatsschülerschaft einzuberufen.

Regelmäßig (einmal im Monat) trifft der Internatsrat mit dem Internatskoordinator zusammen und bespricht alle wichtigen Aspekte des Internatslebens, so zum Beispiel Fragen der Ordnung und Sicherheit; Aktivitäten zur Vorbereitung der internatsoffenen Wochenenden; Entwicklungsmöglichkeiten in der Verständigung zwischen Mentoren, Lehrkräften, Hausmeister, Reinigungskräften, Küchenpersonal und den Schülern; Schwierigkeiten im Umgang mit einzelnen Schülern oder Schülergruppen und vieles andere mehr.

Der Internatsrat vertreten durch den Hauptinternatsschülersprecher und dessen Stellvertreter berät den Internatskoordinator außerdem beim Ergreifen von Maßnahmen, wenn Schüler gegen die Regeln der Internatsordnung verstoßen haben.

In regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Internatsrates mit dem tschechischen Studienkoordinator und dem Schulleiter statt.

Kreisschülerrat

Der Kreisschülerrat tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der achten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann einen Vorstand wählen, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und höchstens fünf weiteren Mitgliedern besteht. Darüber hinaus wählt der Kreisschülerrat aus seiner Mitte in dem Jahr, in dem die Amtszeit des bisherigen Landesschülerrates abläuft, die Vertreter für den Landesschülerrat sowie jeweils einen Stellvertreter. Wählbar ist, wer mindestens bis zum Ende des folgenden Schuljahres Schüler ist. Der Kreisschülerratsvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kreisschülerrates ein, bereitet sie vor und leitet sie. In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Kreisschülerrates und der Schulaufsichtsbehörde statt. Die Mitglieder des Kreisschülerrates sind den Schülerräten zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.

Landesschülerrat

Der Landesschülerrat tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der zwölften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die für den Landesbildungsrat vorzuschlagenden Vertreter. Er kann einen Vorstand wählen, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und höchstens fünf weiteren Mitgliedern besteht. Der Landesschülerratsvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Landesschülerrates ein, bereitet sie vor und leitet sie. In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Landesschülerrates und der obersten Schulaufsichtsbehörde statt. Die Mitglieder des Landesschülerrates sind den Kreisschülerräten zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.

Klassenelternsprecher

Die Klassenelternversammlung tritt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters zusammen. Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden. Eltern volljähriger Schüler, in deren Klasse noch eine Klassenelternversammlung gebildet wird, können an dieser mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenelternversammlung tagt nicht öffentlich. Der Klassenelternsprecher lädt zu den Sitzungen der Klassenelternversammlung ein, bereitet sie vor und leitet sie. Hält der Klassenelternsprecher die Teilnahme von Lehrern der Klasse für erforderlich, lädt er sie mit gleicher Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Klassenelternversammlung kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

Der Klassenlehrer hat den Klassenelternsprecher über alle die Klasse gemeinsam interessierende Fragen zu unterrichten. Dazu zählen insbesondere Fragen zu Lehrplänen, Lehr- und Lernmaterialien sowie zu Grundsätzen der Leistungsermittlung und -bewertung.

Wird der Unterricht in Jahrgangsstufen erteilt, treten an Stelle der Klassenelternvertretung Jahrgangselternvertretungen. Die Eltern wählen jeweils für 20 noch nicht volljährige Schüler eines Jahrgangs einen Jahrgangselternsprecher und deren Stellvertreter.

Elternrat

Der Elternrat besteht aus den gewählten Vertretern der Klassen/Jahrgangsstufen. Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt. Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat. Der Vorsitzende des Elternrates und dessen Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Der Elternrat der Schule tagt nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Elternrates lädt zu den Sitzungen des Elternrates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Der Schulleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil, wenn er mit gleicher Frist wie die Mitglieder des Elternrates unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird. Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. Der Schulleiter unterrichtet den Elternrat rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Schule. Er ist verpflichtet, dem Elternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für das Einsehen und Überlassen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen des Schulwesens.

Kreiselternrat

Der Kreiselternrat besteht aus den gewählten Vertretern der Elternräte. Bei der erstmaligen Bildung eines Kreiselternrates übernimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternrates der Schule mit der größten Schülerzahl die Einladung und Vorbereitung der ersten Sitzung. Die Mitglieder des Kreiselternrates wählen aus ihrer Mitte spätestens bis zum Ablauf der zehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Kreiselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende des Kreiselternrates lädt zu den Sitzungen des Kreiselternrates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Der Kreiselternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. In regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal im Schulhalbjahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Kreiselternrates und der Schulaufsichtsbehörde statt. In den Kreiselternräten werden Arbeitskreise gebildet. Weitere Arbeitskreise können zeitweilig oder ständig eingerichtet werden. Die Schulaufsichtsbehörde hat den Kreiselternrat über alle grundsätzlichen, die Schulen eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt gemeinsam interessierende Fragen rechtzeitig zu unterrichten und ist verpflichtet, dem Kreiselternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Kreiselternrat ist bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde anzuhören, wenn die geplante Maßnahme vom genehmigten Teilschulnetzplan abweicht.

Landeselternrat

Der Landeselternrat besteht aus den gewählten Vertretern der Kreiselternräte und setzt sich für den Bereich der öffentlichen Schulen aus jeweils einem Vertreter der Grundschulen; der Förderschulen; der Oberschulen; der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen je Kreiselternrat und für den Bereich der Schulen in freier Trägerschaft aus einem Vertreter je Kreiselternrat zusammen. Hinzu kommt ein Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet. Jedes Mitglied des Landeselternrates hat einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Kreiselternräte wählen die von ihnen zu bestimmenden Mitglieder des Landeselternrates und deren Stellvertreter spätestens bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche des Schuljahres, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternrates endet. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt

der Wahl Mitglied des Kreiselterrates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselterrates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die der Gewählte im Landeselternrat vertreten soll. Die Amtszeit des Landeselterrates beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert zwei Jahre. Der amtierende Landeselternrat führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landeselterrates fort.

Der Landeselternrat tritt spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach der Wahl seiner Mitglieder zur Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Vertreter für den Landesbildungsrat zusammen. Der Vorsitzende des Landeselterrates lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Der Landeselternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen. Mitarbeiter der obersten Schulaufsichtsbehörde können auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen. Der Landeselternrat kann Ausschüsse bilden.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde unterrichtet den Landeselternrat über alle grundsätzlichen, die Schulen des Landes gemeinsam interessierende Fragen und ist verpflichtet, ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Schulträger, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten. Die Schulkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse der Lehrerkonferenzen zu Angelegenheiten wie z.B. Schulprogramm, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und internen Evaluation, Hausordnung, Schulpartnerschaften usw. bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz.

Der Schulkonferenz gehören in der Regel an: der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht, vier Vertreter der Lehrer, ein Vertreter der Eltern als stellvertretender Vorsitzender, in der Regel der Vorsitzende des Elternrats, und drei weitere Vertreter der Eltern, vier Vertreter der Schüler, in der Regel der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen und bis zu vier Vertreter des Schulträgers.

Die Vertreter des Schulträgers haben Stimmrecht unter anderem bei Angelegenheiten, welche die sächlichen Kosten der Schule betreffen; im Übrigen haben sie eine beratende Stimme.

Mit beratender Stimme können außerdem ein Schulsozialarbeiter und ein Vertreter des Schulförderverein teilnehmen.

Die Schulkonferenz wird vom Vorsitzenden einberufen und tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.